

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katina Schubert (LINKE)

vom 9. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. April 2025)

zum Thema:

Gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung (GStU) II

und **Antwort** vom 25. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. April 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22 345
vom 9. April 2025
über Gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung (GStU) II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) wurde in der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung als alternatives Modell für die Unterbringung von wohnungslosen Menschen mit und ohne Fluchthintergrund identifiziert und diskutiert. Eine abschließende Prüfung dieses Modells unter Berücksichtigung der Berliner Verwaltungsstrukturen hat indes noch nicht stattgefunden.

Vorbemerkung der Abgeordneten: Bezugnehmend auf Drucksache 19/ 21 870 frage ich den Senat erneut:

1. Welche Risiken (Vgl. Ds. 19/ 21 870, Frage 4) sind mit der Heran- und Vorgehensweise des Senats im Rahmen von GStU – vor allem mit Blick auf die bis dato nicht qualitätsgesicherten Unterkünfte in den Bezirken – verbunden?

Zu 1.: Es muss das Risiko einkalkuliert werden, dass sich Anbieter*innen von einigen Unterkünften der Sozialen Wohnhilfen, die über Tagessatz gebunden wurden, nicht vertraglich binden möchten, da sie die Vertragsbedingungen hinsichtlich der angeforderten Leistungen und Qualität der Unterbringung nicht erfüllen möchten.

In der Beantwortung zu Ds. 19/ 21 870 zu Frage 9. heißt es wie folgt: „Als alternatives Finanzierungsmodell wird eine Anstalt des öffentlichen Rechts nach dem Vorbild F&W Fördern & Wohnen AöR der Freien und Hansestadt Hamburg angesehen.“

2. Auf Grundlage welcher qualifizierten und methodischen Prüfung und welchen Prüfkriterien kommt der Senat zu dieser Einschätzung und welche über die AöR Fördern & Wohnen hinausgehenden Modelle wurden vergleichend geprüft?
3. Welche Analyseergebnisse sprechen für die Ausgliederung dieser Aufgabe aus dem Portfolio der bisherigen Dienstleister Landeseigene Wohnungsunternehmen (LWU) und Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM)?
4. Welche Konsequenzen hätte dies, bezogen auf den Ressourcenbedarf an Fachkräften und Verwaltungs-, Planungs- und Ablaufprozessen?
5. Wurden in die Prüfung des Senats landeseigene Betriebe und Beteiligungsunternehmen einbezogen?
Wenn ja, welche?
Wenn nein, warum nicht?
6. Wie begründet der Senat seine Einschätzung?

Zu 2. bis 6.: Wie eingangs bemerkt, hat eine abschließende Prüfung des Modells AöR unter Berücksichtigung der Berliner Verwaltungsstrukturen bislang noch nicht stattgefunden. Würde das Land Berlin dem Vorbild der Freien und Hansestadt Hamburg folgen, könnte mit einem Sozialunternehmen in Form einer AöR ein Akteur geschaffen werden, der, anders als die Landeseigenen Wohnungsunternehmen (LWU), auch für die Schaffung von Unterkünften zuständig und zum wirtschaftlichen Handeln verpflichtet wäre, seine Gewinne jedoch entsprechend seines Zwecks der Schaffung von Wohnraum und Unterkünften für wohnungs- und obdachlose Menschen mit und ohne Fluchthintergrund – reinvestieren müsste. Um die Konsequenzen und Analyseergebnisse beziffern zu können, ist es erforderlich, eine externe Begutachtung in Auftrag zu geben, was bisher nicht erfolgen konnte. Vor diesem Hintergrund können die Fragen aktuell nicht beantwortet werden.

7. Was ist der oder sind die wesentlichen Unterschiede in der Leistungserbringung durch eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) im Vergleich zu einer Verwaltungsbehörde oder der LWU?

Zu 7.: Eine AöR ist eine eigenständige juristische Person und steht somit rechtlich und organisatorisch außerhalb der allgemeinen Verwaltung. Dabei werden die Vorzüge der Selbständigkeit und der klaren Leistungsstrukturen mit zahlreichen öffentlichen Vorzügen kombiniert. So ist eine AöR zum Beispiel dienstherrenfähig und kann Gebühren erheben, welches bei den LWU nicht ohne Weiteres der Fall ist.

8. Welchen kurz- bis langfristigen Nutzen hätte die Errichtung einer AöR für:
 - a) die Erfüllung der verschiedenen gesetzlichen Unterbringungsaufträge des Senats und der Bezirke,
 - b) die Strukturen und Organisation der Berliner Verwaltung,
 - c) die Prozesse der Berliner Verwaltung,
 - d) die Planung und Umsetzung bzw. Schaffung der erforderlichen bedarfsgerechten Unterbringungskapazitäten,
 im Vergleich zum gegenwärtigen Modell des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF), mit der Beauftragung der BIM sowie der LWU zum Bau und Verwaltung von Gebäuden?

Zu 8.: Die Themen Prozess- und Organisationsentwicklung sind Gegenstand einer abschließenden Prüfung, die – wie oben erwähnt – noch nicht stattgefunden hat. Vor diesem Hintergrund kann der kurz- und langfristige Nutzen einer AöR noch nicht abschließend bewertet werden.

9. Welche gesellschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen hat das Auslagern und Separieren dieser Personengruppe aus den Verankerungen der bisherigen Zuständigkeiten und Ausrichtungen eines städtebaulichen Siedlungsbaus?

Zu 9.: Die Gründung einer AöR hat keine Auswirkungen auf die Personengruppe der wohnungslosen Menschen. Diesen Personen werden weiterhin über die Sozialen Wohnhilfen der Bezirke oder das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) Plätze in einer Unterkunft zugewiesen. Ansprechpersonen und Geschäftsgänge für die wohnungslosen Personen ändern sich voraussichtlich nicht.

10. Welche Auswirkungen hätte die Errichtung einer AöR auf das LAF und den Landesbetriebes für Gebäudebewirtschaftung Berlin - Betriebsteil B (LFG-B) in seiner heutigen Verfasstheit und insbesondere auf die Beschäftigungsverhältnisse zum Land Berlin?

Zu 10.: Im gegenwärtigen Planungsstadium sind noch keine Auswirkungen auf das LAF oder den LFG-B erörtert worden. Prozessuale und personelle Neuerungen wären im weiteren Verfahren zu prüfen.

11. Welche Schlussfolgerungen zieht oder zog der Senat aus seinem Prüfergebnis?

Zu 11.: Mangels abschließender Prüfung des Modells AöR war es noch nicht möglich, Schlussfolgerungen zu ziehen.

Berlin, den 25. April 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung